

SATZUNG

des

FÖRDERVEREINS „FREIE MONTESSORI-SCHULE“ ASCHERSLEBEN E.V.

in der Fassung vom 14.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein „Freie Montessori Schule“ Aschersleben e.V..
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 06449 Aschersleben, Bestehornstraße 4.
- 1.3. Er ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 36473 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gründung, Förderung und das Betreiben einer Freien Montessori Schule mit Hort in Aschersleben. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Erkenntnisse der Reformpädagogik (z.B. Montessori, Freinet, etc.) und die praktischen Erfahrungen anderer reformpädagogischer Einrichtungen.
- 2.3. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit erziehungswissenschaftlichen Einrichtungen, um wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in der erzieherischen Praxis umzusetzen. Der Verein bemüht sich, für diese Kooperation insbesondere auch Eltern zu gewinnen, deren Kinder die Freie Montessori Schule besuchen werden.
- 2.4. Innerhalb des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich speziellen Themen und Aufgaben widmen. Diese sind dem Vorstand über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern in diesen Arbeitsgruppen ist zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
- 3.3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen vom Verein erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche volljährige Person werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der schriftlichen Bestätigung der Beitrittserklärung. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.3. Es gibt drei Möglichkeiten der Vereinszugehörigkeit:

1. Pflichtmitgliedschaft

Der Verein ist Träger der Freien Montessori-Grundschule Aschersleben. Mit dem Eintritt des Kindes in die Schule verpflichtet sich mindestens ein Elternteil, Mitglied des gemeinnützigen Trägervereins „Förderverein Freie Montessori Schule“ Aschersleben e.V. zu werden. Die Nutzung der Schule setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

2. Freiwillige Mitgliedschaft

Freiwillige Mitglieder können alle interessierten Personen werden, die keine Kinder in der Schule haben, aber dennoch die Arbeit des Vereins unterstützen möchten. Ein freiwilliges Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. Fördermitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit, können jedoch Sach-, Dienst- und Geldleistungen erbringen. Derartige Leistungen werden selbstlos ohne Einflussnahme auf Verein und Schule übergeben. Fördernde Mitglieder haben Zugang zu den Einrichtungen des Vereins und sind berechtigt, an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Minderheitenrecht gemäß § 37 BGB ausüben.

- 4.4. Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Freien Montessori-Grundschule Aschersleben wandelt sich die Pflichtmitgliedschaft automatisch in eine freiwillige Mitgliedschaft um. Anstelle einer Umwandlung kann auch die Fördermitgliedschaft beantragt oder die Kündigung erklärt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Des weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn trotz Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt wurden.
- 5.2. Bei freiwilligen und Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Monats. Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des laufenden Monats.
- 5.3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder bereits geleistete Beiträge.
- 5.4. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
 - b) bei Handlungen gegen das Interesse des Vereins
- 5.5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch muss die Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren 8 Wochen entscheiden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Freiwillige und Pflichtmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die halbjährlich im Voraus erhoben werden.
- 6.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
- 7.2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
- 8.2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Ist die Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- 8.3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis von Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des neuen Vorstandes und der Revisionskommission
d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Aufstellung durch den Vorstand
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
f) Beratung und Entscheidung über zentrale Themen der Vereinsentwicklung sowie der Fortentwicklung der Freien Montessori Schule
g) Bildung von Arbeitsgruppen
- 8.6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 8.8. Bei Satzungsneufassung bzw. -änderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 9.2. Es gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Schatzmeister/in und Beisitzer/in) und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind Blockwahl und konstituierende Sitzungen zulässig. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10.2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist mit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Bei allen

finanziellen Angelegenheiten muss der/die Schatzmeister/in anwesend sein. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende ein Stichentscheidungsrecht.

- 10.3. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB der/die 1. Vorsitzender, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in, zwei von ihnen gemeinschaftlich.
- 10.4. Der Vorstand informiert seine Arbeitsgruppen über anstehende Entscheidungen und stimmt diese mit ihnen ab.
- 10.5. Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 10.6. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. § 31a BGB.

§ 11 Auflösung

- 11.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- 11.2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Förderverein Maria Montessori Kinderhaus Aschersleben e.V. , Am Stadtpark 1, 06449 Aschersleben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

§ 13 Ergänzungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2026 neu gefasst.